

## 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

„Lohgasse / Färbergasse II“

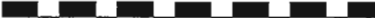
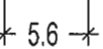
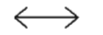
Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

### § 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Lohgasse / Färbergasse II“ wird gemäß beiliegendem Planteil und den nachfolgenden Festsetzungen im Geltungsbereich dieser Änderung wie folgt ergänzt:

#### 1. Festsetzung durch Planzeichen

|                                                                                     |                                  |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
|  | Geltungsbereich der Änderung     |
|  | maximale Fläche für Dachlaternen |
|  | Maßzahl in Metern, z. B. 5,60 m  |
|  | Firstrichtung für Dachlaternen   |

#### 2. Festsetzungen durch Text

Es wird folgender Absatz 13 ergänzt:

Innerhalb der hierfür dargestellten Flächen dürfen im Dachgeschoss der Gebäude Dachlaternen mit einer zwingend einzuhaltenden Wandhöhe von 2,60 m (gemessen ab Oberkante Rohfußboden im Dachgeschoss bis zum Schnittpunkt der Wand der Dachlaterne mit der Dachhaut außen) und mit Satteldach als Blechdach und einer Dachneigung entsprechend der Dachneigung des Hauptgebäudes errichtet werden.

#### 3. Hinweise durch Text

##### Anforderungen des Immissionsschutzes

Dauerhaft zum Aufenthalt genutzte Wohnräume (Kinder-, Schlaf- und Wohnzimmer) sind durch architektonische Selbsthilfe-Maßnahmen (z.B. Grundrissorientierung, bauliche Eigenabschirmungen u.ä.) zu schützen.

An den Fassaden sind jeweils die schalltechnischen Orientierungswerte im Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ sowie die Grenzwerte der Verkehrslärm-schutzverordnung (16. BimSchV) einzuhalten.

##### Bestandsschutz

Bei der baulichen Umsetzung der zugelassenen Dachlaternen dürfen die angebauten Nachbargebäude nicht in ihrem Bestand beeinträchtigt werden.

#### 4. Der bisherige Planteil wird für den Änderungsbereich durch den beiliegenden Planteil ergänzt.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 31.05.2017  
redaktionell geändert 18.07.2017

Andrea Roppelt  
Stadtbaumeisterin

Lageplan 1 : 1000, bisherige Fassung



Lageplan 1 : 500, geänderte Fassung



### Verfahrensvermerke zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet

„Lohgasse / Färbergasse II“

Gemarkung Weilheim i.OB

in der Fassung vom 31.05.2017  
redaktionell geändert am 18.07.2017

Der Änderungsplan wurde den be-  
troffenen Trägern öffentlicher  
Belange und den Nachbarn am  
06.06.2017 zur Stellungnahme  
zugeleitet.

Weilheim, den 01. Aug. 2017

Markus Loh  
Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde  
am 18.07.2017 gemäß §§ 10 und  
13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 01. Aug. 2017

Markus Loh  
Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbe-  
schlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt  
Weilheim i.OB vom 05. Aug. 2017 Nr. 19,  
womit die Änderung Rechtskraft erlangt.  
Der geänderte Bebauungsplan wird  
im Stadtbauamt zu jedermanns Ein-  
sicht bereitgehalten.

Weilheim, den 01. Aug. 2017

Markus Loh  
Bürgermeister